

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Satz 1 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG

Für das Vorhaben

Grundwasserbenutzungen bei dem Bauvorhaben „Errichtung / Erweiterung der Wohnanlage Gartenresidenz Charlottenburg“ auf dem Grundstück Sophie-Charlotten-Straße 115-117, 14059 Berlin-Charlottenburg 4. Bauphase

Wasserbehördliches Aktenzeichen: [REDACTED]

1. Einstufung des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Grundwasserentnahme von ca. 779.520 m³

Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“

2. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1 Angaben zu Bauherrn/Antragsteller sowie den berücksichtigten Unterlagen

Bauherr: Grundstücksgesellschaft Schlosspark mbH Co KG
Liebenberger Damm 16 b, 16559 Liebenwalde

Antragst.: G + B Ingenieurbüro für Grundbau und Bodenmechanik
Gerlach Sommerfeld Flemming GbR
Binger Straße 53 a, 14197 Berlin-Schmargendorf

2.2 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

- Größe des Vorhabens: Errichtung der Häuser 5 bis 8, 14 und 16 und einer zusammenhängenden Tiefgarage. Auf insgesamt 10.600 m², soll das Grundwasser auf NHN +30,15 m bzw. +29,50 m abgesenkt und mit einer Förderrate von bis zu 135 m³/h gefördert werden. Geplant ist diese Grundwassermenge für eine Dauer von 252 Tagen, daraus ergibt sich eine Menge von bis zu 779.520 m³. Das Förderwasser wird über eine Düsenstrahlinfiltrationsanlage (DSI-Einheit) infiltriert. Können die erforderlichen Einleitwerte nicht eingehalten werden, wird in die Mischkanalisation abgeleitet.
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden zugelassenen oder beantragten Vorhaben: Nein, eine Regelung erfolgt mit den Nebenbestimmungen des Bescheides.

- Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: ...
- Abfallerzeugung: Alle Forderungen aus gesetzlichen Regelungen zur Behandlung von evtl. Bodenverunreinigungen und Verbringen des Bodenaushubs werden lt. Antrag eingehalten.
- Umweltverschmutzung und Belästigung: Es werden nur nach § 48 WHG grundwassererträgliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht und eingeleitet, dies wird über die Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis geregelt. Die gesetzlichen Regelungen des Lärmschutzes werden eingehalten.
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien: Für die Baugrube und die Grundwasserhaltung wird ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept erstellt, dies wird über die Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis geregelt.

2.3 Angaben zum Standort des Vorhabens

- Art der Nutzung (Nutzungskriterium): Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen dicht besiedelten Bereich.
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterium): Das Vorkommen natürlicher Ressourcen ist im innerstädtischen besiedelten Gebiet gering.
- Befinden sich Schutzgebiete im Vorhabensgebiet (Schutzkriterium): Schutzgebiete sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, **inwieweit** schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** offensichtlich **ausgeschlossen** werden.

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
1. Auswirkungen auf Flora und Fauna		
1.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG geschütztes Gebiet , das beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)		x
1.2 Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereichen wirkt.)		x, siehe Auflagen
2. Auswirkungen auf den Boden		

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
2.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten , die im Bodenbelastungskataster eingetragen sind? (Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)	x, siehe Auflagen	
2.2 Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung?		x
2.3 Sind setzungsempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden? (Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)		x
3. Auswirkungen auf Oberflächengewässer		
3.1 Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet , welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnungen.)		x
3.2 Ist eine Veränderung der Abfluss-Charakteristik oder Qualität von Fließgewässern oder des Gewässerregimes von Stillgewässern möglich? (z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)		x
4. Auswirkungen auf das Grundwasser		
4.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG oder ein Trinkwasserschutzgebiet nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)		x
4.2 Werden Richtwerte der Schadstoffkonzentrationen entsprechend des Merkblatts über „Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin“ des geförderten Wassers überschritten?		X, siehe Auflagen
4.3 Ist eine Verschleppung von Schadstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)		x, siehe Auflagen
4.4 Wird ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser usw.)?		x siehe Auflagen
4.5 Ist eine Änderung der Grundwasserfließrichtung im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?		x

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
4.6 Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den örtlichen Grundwasserleiter ? (z. B. Durchörterung wassersperrender Bodenschichten.)		x
5. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter		
5.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Bau-, Boden- oder Gartendenkmal oder eine archäologisch bedeutsame Landschaft ? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)		x
5.2 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an benachbarten Bauwerken zu befürchten?		x, siehe Auflagen
5.3 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an sonstigen Sachgütern zu erwarten?		x, siehe Auflagen
6. Auswirkungen auf die Nachbarschaft		
6.1 Ist eine Havarie möglich? (z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion.)		X, siehe Auflagen
7. Wechselwirkungen		
7.1 Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert?		x

4. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

zu Pkt. 1.2:

Wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Vermeidung von Schädigungen eines grundwasserabhängigen Ökosystems werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 2.1:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Altlastenproblematik werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 4.3:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der hydrologischen sowie chemischen Überwachung des Förderwassers) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 4.4:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z.B. Art und Umfang der stoffbezogenen Nachweisführung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert).

zu Pkt. 5.2:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Beweissicherungen und Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 5.3:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

5. Gesamteinschätzung und Auswirkung des Vorhabens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ausmaß der Auswirkungen ist als kleinräumig einzustufen. Kumulierende Vorhaben sind nicht vorhanden bzw. wird die Gleichzeitigkeit oder Nachordnung über die Nebenbestimmungen geregelt. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 252 Tage beschränkt und nach deren Beendigung vollständig reversibel.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben

„Erweiterung der Wohnanlage „Gartenresidenz Charlottenburg“ (4. Bauphase) auf dem Grundstück Sophie-Charlotten-Straße 115-117, 14059 Berlin-Charlottenburg,“ ergibt sich, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

.....

Unterschrift